



## Grundsätze für den Umgang mit Daten von Hinweisgebern und Informanten in der öffentlichen Verwaltung

In fast allen Zweigen der Verwaltung (auch außerhalb der Strafverfolgung, wo diese Problematik durch Verwaltungsvorschriften und Gesetze, insbes. die StPO, speziell geregelt ist) kommt es vor, dass Bürger Hinweise auf vermeintlich rechtswidriges Verhalten oder rechtswidrige Zustände geben. Hier kommt es immer wieder zu Unklarheiten, ob und in welchem Umfang die Daten der Hinweisgeber an die von den Hinweisen betroffenen Personen weitergegeben werden dürfen bzw. müssen. Die Rechtslage im Bereich der allgemeinen Verwaltung (außerhalb der Strafverfolgung) lässt sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

1. Grundsätzlich ist die Identität von Hinweisgebern und Informanten vertraulich zu behandeln (§§ 13, 14 und 16 LDSG, s. grds. 12. Tb., Tz. 20.1). Auch gegenüber dem Auskunftsanspruch des Betroffenen gem. § 18 Abs. 3 LDSG und dem Akteneinsichtsanspruch des Beteiligten gem. § 29 Abs. 1 VwVfG ist das Geheimhaltungsinteresse in diesen Fällen grundsätzlich vorrangig (gem. § 18 Abs. 5 Nr. 1 und 3 LDSG, § 29 Abs. 2 VwVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. September 1991, NJW 92, 451; OVG Koblenz, Urteil vom 16. September 1997, Az. 7 A 12512/96 und 7 A 10004/97).
2. Dies ist nicht abhängig von einer Bitte um vertrauliche Behandlung. Eine solche Bitte verpflichtet aber die Verwaltung zu besonders sorgfältiger und restriktiver Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der die Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Informantendaten zulässt.
3. Keinesfalls ist es erforderlich, den von Hinweisen Betroffenen zum Zweck der Stellungnahme die Identität des Hinweisgebers mitzuteilen. Hier reicht grundsätzlich die Formulierung "Nach Hinweisen aus der Bevölkerung ..." aus. Falls die Bekanntgabe der Identität des Hinweisgebers wesentlich ist, um dem Betroffenen eine Stellungnahme zu ermöglichen, ist zu prüfen, ob einer der unter 4. aufgeführten Rechtfertigungsgründe für die Übermittlung vorliegt.
4. In folgenden Fällen dürfen personenbezogene Informationen über den Hinweisgeber an Betroffene weitergegeben werden:
  - a. Der Hinweisgeber ist ausdrücklich damit einverstanden.
  - b. Der Inhalt des Hinweises lässt sich durch andere Aufklärungs- und Beweismittel nicht erhärten, der Inhalt der Aussage des Hinweisgebers eignet sich aber grundsätzlich als Beweismittel und muss deshalb im überwiegenden Allgemeininteresse entsprechend genutzt werden.
  - c. Die Hinweise erweisen sich als falsche Anschuldigungen, denen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Beleidigungs- oder Schädigungsabsicht des Hinweisgebers zugrunde liegt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 5 LDSG; für ein Verwaltungsverfahren: § 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 VwVfG).
5. Regelungen über die Zahlung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von rechtswidrigen Handlungen, einschließlich Steuerverkürzungen, haben sich an folgenden Kriterien zu orientieren:
  - Es dürfen keine Anreize zur Förderung des Denunziantentums gegeben werden.
  - Es ist eine Begrenzung auf Fälle von schweren Rechtsgutverletzungen vorzusehen.
  - Die Informationen dürfen nicht unter rechtswidrigen Umständen in der Art erlangt sein - beispielsweise durch eine Straftat - , dass aus rechtsstaatlichen Gründen ein Verwertungsverbot der Informationen anzuerkennen ist.

